

Anmeldeformular

für quellenbesteuerte Personen
mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Gemeindesteueramt

(Zustellung innert 8 Tagen ab Stellenantritt oder
Wohnsitzwechsel an das zuständige Steueramt)

Arbeitgeber/in bzw. Schuldner/in der steuerbaren Leistung

Firma oder Name/Vorname		UID-Nr.	CHE-
Zusatz		(Unternehmensidentifikationsnummer)	
Adresse		SV-Nr.	756.
PLZ/Ortschaft		(Sozialversicherungsnummer des Geschäftsinhabers sofern keine UID-Nr. vorhanden)	
Sachbearbeiter/in			
Telefon (Direktwahl)		E-Mail-Adresse	

Die Quellensteuerabrechnungen werden wie folgt eingereicht:

- ELM** Elektronisches Lohnmeldeverfahren (Swissdec-Zertifiziertes Lohnprogramm ist vorhanden)
(die Abrechnungsnummer (ID SSL-Nummer) wird durch die Steuerverwaltung Thurgau bekanntgegeben)
- eQuest** (Abrechnungsportal Steuerverwaltung)
(Neuanmeldungen: www.steuerverwaltung.tg.ch [anschliessend auf den Link „Hilfsmittel“ klicken])
- Papierform**
- Am Sitzkanton des Arbeitgebers** (Interkantonales Abrechnungsverfahren)

Abrechnungsperiodizität; die Quellensteuerabrechnungen erfolgen

- pro Monat
- pro Quartal
(sofern weniger als insgesamt zehn quellensteuerpflichtige Personen, § 26 Abs. 1 StV)

A. Angaben zur quellenbesteuerten Person

männlich weiblich

Name		Vorname	
SV-Nr.	756.	Geburtsdatum	
Zivilstand		Konfession	
Nationalität		Ausweis Art	ZEMIS-Nr.
Strasse / Nr.		PLZ/Wohnort	
Beruf/Tätigkeit		Voraussichtlicher Bruttolohn pro Monat	Fr.
Datum Stellenantritt:		PLZ/Arbeitsort:	

Wenn Grenzgänger/in, mit täglicher Rückkehr wöchentlicher Rückkehr

Adresse in der Schweiz: Strasse/Nr.
PLZ/Ort

Kinder *

Anzahl

Betrag Kinderzulagen ** Fr.

--

* Name/Vorname

--

Geb.-Datum

--

in Ausbildung bis

--

* Name/Vorname

--

Geb.-Datum

--

in Ausbildung bis

--

* Name/Vorname

--

Geb.-Datum

--

in Ausbildung bis

--

*** Bei Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist/sind die Geburtsurkunde(n), die Wohnsitzbestätigung, die ausländische Kinderzulagenverfügung(en) und bei Kinder über 16 Jahren ist/sind zusätzlich der/die Ausbildungsnachweis(e) einzureichen.**

**** Die aktuelle Zulagenverfügung ist beizulegen.**

Die Anstellung erfolgt im Haupterwerb

Nebenerwerb *

* Geht diese Person einer weiteren Beschäftigung nach

ja** nein

Beschäftigungsgrad

%

** Wie lautet dieser Arbeitgeber (Firma, Adresse, Plz Ort)

Bezieht diese Person eine Rente (z.B. SUVA, IV, BVG)

ja*** nein

allenfalls Taggeldleistungen einer Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosenkasse, SUVA, IV, BVG)

ja*** nein

*** Name und die Adresse dieser Sozialversicherung

B. Angaben zum/zur Ehepartner/in bzw. Partner/in bei eingetragener Partnerschaft

Ist der/die Ehepartner(in) bzw. der/die Partner(in) in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig?

Ja * Nein (* Ja ist auch anzukreuzen, wenn es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland handelt, oder es sich um ein anderweitiges Erwerbseinkommen bzw. es sich um Ersatzeinkünfte handelt)

Name

--

Vorname

--

SV-Nr.

756.

Geburtsdatum

--

Strasse / Nr.

--

PLZ/Wohnort

--

Adresse Arbeitgeber/in oder Versicherung

3/4

Seit wann arbeitet der/die Partner(in)

Datum _____

Beim Einkommen handelt es sich um

- Erwerbseinkommen
- Taggelderleistungen einer Versicherung
- Rentenleistung einer Sozialversicherung oder ähnlicher Einrichtung auch im Ausland

C. Bemerkungen

Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind der Steuerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechen die vorgängig aufgeführten Auskünfte nicht den Tatsachen, haftet der/die Arbeitgeber/in für allfällige Steuerausfälle (§ 122 Abs. 2 StG)

Ort und Datum

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Unterschrift Arbeitgeber/in

Erläuterungen

Härtefallregelung (Tarife A1 bis A9)

Muss eine quellenbesteuerte Person Unterhaltsbeiträge (Alimenten) bezahlen, kann dies in gewissen Konstellationen dazu führen, dass der Abzug der Quellensteuern ohne Berücksichtigung der Alimenten zu einem Härtefall führen kann.

Kommt die steuerpflichtige Person aufgrund tatsächlich bezahlter Kinderalimenten in finanzielle Bedrängnis, kann ihr auf Gesuch hin der Kinderabzug im Rahmen der bezahlten Alimenten im Quellensteuerverfahren gewährt werden. Wird das Gesuch durch die Bezugsbehörde gutgeheissen, ist dem Arbeitgeber eine neue Tarifmitteilung zuzustellen.

Von der Härtefallregelung betroffene Personen, müssen sich direkt mit dem für sie zuständigen Gemeindesteueramt in Verbindungen setzen und die dafür erforderlichen Unterlagen (Scheidungsurteil, Bank- / Postbelege etc.) einreichen. Bis zum Entscheid der Bezugsbehörde haben die Arbeitgeber weiterhin nach dem Tarif „A0“ abzurechnen. Wird der Härtefall gutgeheissen, erfolgt eine neue Tarifmitteilung an den Arbeitgeber. Diese Tarifmitteilung wird rückwirkend angewandt.

Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland

Werden die Kinderzulagen im Ausland vergütet (z.B. an die erwerbstätige Ehefrau), entfallen die Kinderzulagen in der Schweiz. Somit kann der Kinderabzug vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt werden. Die Tarifierstellung erfolgt daher grundsätzlich zum Tarif „B0“ bzw. „C0“.

Damit der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, obliegt es dem Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass die gemeinsamen Kinder im gleichen Haushalt zusammenleben. Dazu müssten die Geburtsurkunden, die Wohnsitzbestätigungen und allenfalls die Ausbildungsbestätigungen beim zuständigen Gemeindesteueramt eingereicht werden. Die **Nachweise** sind jeweils **bis spätestens Ende März des Folgejahrs in übersetzter Form** einzureichen.

Nach Prüfung durch das zuständige Gemeindesteueramt erfolgt eine neue Tarifmitteilung an den Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Kinderabzugs. Diese Tarifmitteilung wird rückwirkend angewandt.

Erläuterungen zum Anmeldeformular (Form. 110)

Die Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen - unabhängig der Staatsangehörigkeit - **innert acht Tagen ab Stellenantritt zu melden** (§ 26c Abs. 1 StV)

Der Steuerpflichtige und der Arbeitgeber (Schuldner der steuerbaren Leistung) haben auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen (§ 171 Abs. 1 StG)

Steuerpflichtige oder Arbeitgeber (Schuldner der steuerbaren Leistung) die eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, werden mit Busse bestraft. Die Busse beträgt bis zu Fr. 1'000, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10'000 (§ 207 Abs. 1 und 2 StG).

Der Arbeitgeber (Schuldner der steuerbaren Leistung) erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Provision kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Quellensteuer nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss abgerechnet wird. Verunmöglicht der Arbeitgeber (Schuldner der steuerbaren Leistung) eine Kontrolle der Steuererhebung, kann die Entschädigung zurückgefordert werden (§ 26b Abs. 1 und 2 StV).

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Anmeldeformular mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.